

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzung und Sondernutzungsgebühren an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und den Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Salzatal

- Sondernutzungssatzung -

- Aufgrund der §§ 18, 21 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Salzatal mit Beschluss vom 05.05.2026 (Beschluss-Nr.:2026-057-GR) folgende Satzung erlassen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze einschl. der Nebenanlagen, die dem öffentlichen Verkehr in der Gemeinde Salzatal gewidmet sind oder ihm dienen, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen.

Zum öffentlichen Straßenraum gehören die Straßenkörper, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie die Rad- und Gehwege und der Luftraum über der Straße. Weiterhin das Zubehör; das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Bepflanzungen und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienen sowie die Straßenbeleuchtung, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist.

§ 2 Grundsatz der Erlaubnispflicht

(1) Soweit im Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt oder in dieser Fassung der Sondernutzungssatzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den öffentlichen Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Salzatal.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.

Zur Sondernutzung gehören insbesondere:

- das Aufstellen von Verkaufsständen und — wagen, Imbisswagen, Selbstbedienungsverkaufsfahrzeugen, Zirkusse, Karussell, Los- und Schießbuden u.ä.;
- Warenautomaten, die in den Luftraum über den öffentlichen Straßen hineinragen;
- das Aufstellen von Waren- und Auslagenständen zum Verkauf oder zur Kundenwerbung auf Bürgersteigen oder Straßen;
- das Abstellen von Kraftfahrzeugen zu Werbe- oder Verkaufszwecken;
- das Aufstellen von Sitzgelegenheiten (Tische, Stühle, Bänke, Tribünen u. ä.) und Sonnenschirmen; in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern - das Anbringen/Aufstellen von Werbeschildern, so genannte Nasenschildern zu Werbezwecken, die in den Luftraum über den öffentlichen Straßenraum ragen;
- die Vermietung von Bauzäunen, Grundstücksumzäunungen, -mauern für Werbezwecke (Fremdreklame) außerhalb der Erschließungsbereiche von Ortsdurchfahrten;
- der Verkauf zur Straße hin, wenn sich Käufer oder Verkäufer auf einer öffentlichen Straße aufhalten;

- die Lagerung von Baumaterialien u. a. Gegenstände u. a. Bauschutt, Aufstellung von Containern , Aufstellung von Baugerüsten und Bauzäunen über den Anliegergebrauch hinaus (s. a. § 3 Ziff. 4)
 - das Aufstellen von Baubuden und Schuttrutschen
 - das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen u.- geräten;
 - die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten sowie außerhalb der zur Erschließung bestimmter Teile der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen;
 - die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten o. a. Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (z. B. Baustellenzufahrten)
 - Werbefahrten mit Fahrzeugen und Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen und Handzettel verteilen, mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt;
 - Werbung mit Lautsprechern;
 - das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern
 - das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Grünflächen, Grünstreifen und Straßenbegleitgrün
 - Das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen mit einer Grundfläche größer 0,5 m²- das zur Schaustellen von Tieren;
 - motorsportliche Veranstaltungen
 - das Verbringen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt;
 - das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern
- (3) Nach anderen gesetzlichen (z. B. Baurechte) oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt und werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen durchgeführt werden:

1. die Ausschmückung von Straßen-, und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchliche Feiern.
2. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen, die der nicht gewerblichen Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist.
3. die kurzzeitige, notwendige Lagerung von Baumaterialien, von Umzugsgut sowie von Gegenständen der Ver- und Entsorgung auf Gehwegen, am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden (max. 24 Stunden).
4. das kurzzeitige, notwendige Aufstellen von Baugerüsten auf Gehwegen durch Anlieger für bauliche Arbeiten an ihrem Grundstück, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden (max. 24 Stunden).
5. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten o. a. Grundstückszufahrten mit weniger als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (z. B. Baustellenzufahrten)

6. das kurzzeitige Aufstellen / Anbringen von Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung, sofern sie höher als 3 m über der Gehwegfläche angebracht werden.

7. das kurzzeitige, vorübergehende Aufstellen / Anbringen von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung außerhalb von Erschließungsbereichen der Ortsdurchfahrten, sofern diese nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind und die in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 0,10 m in den Gehweg hineinragen. Hierzu gehört auch das Aufstellen von Fahrradständern, sofern die Grundfläche kleiner als 0,5 m² ist.

8. das Anbringen bauaufsichtlich genehmigter Teile baulicher Anlagen, wie z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen und Verblendungen sowie Vordächer), Kellerschächte, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.

(2) Diese Inanspruchnahme erlaubnisfreier Sondernutzungen sind der Gemeinde mindestens 48 Stunden vorher, 14 Tage vorher in den Fällen der Ziff. 4 und 7, anzuzeigen.

(3) Nach Beendigung einer erlaubnisfreien Sondernutzung hat der Nutzer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

(4) Die Inanspruchnahme erlaubnisfreier Sondernutzungen kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues, Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies erfordern.

(5) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 4 Erlaubnis Antrag

(1) Die Sondernutzung ist in der Regel mindestens 2 Wochen vor Beginn der Nutzung bei der Gemeinde Salzatal zu beantragen.

(2) der Antrag muss mindestens die Angaben über

a) den Ort,

b) Art und Umfang,

c) Dauer der Sondernutzung sowie

c) die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung möglicherweise entstehenden Verunreinigungen enthalten.

Die Gemeinde Salzatal kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus enthalten:

a) Angaben zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung

b) Konzept zur Wiederherstellung der Straße

(4) Bei Arbeiten zur Beseitigung von Gefahren oder Notständen in der Versorgung der Bevölkerung können öffentliche Straßen vor Erteilung der Genehmigung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. Der Antragsteller hat die Gemeinde Salzatal unverzüglich über die Arbeiten zu unterrichten und eine erforderliche Genehmigung nachträglich einzuholen.

Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der

Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 5 Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis liegt im Ermessen der Gemeinde Salzatal. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) Die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer.

Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Zustimmung der Gemeinde Salzatal erlaubt.

§ 6 Versagung/Widerruf der Erlaubnis

Eine Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit unter Angabe von Gründen versagt oder widerrufen werden, insbesondere wenn

- Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet sind
- dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist
- aufgrund von Veranstaltungen die Fläche benötigt wird
- der Erlaubnisnehmer die zu entrichtenden Gebühren nicht zahlt oder Auflagen nicht einhält.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen sonstiger erforderlicher Genehmigungen und Erlaubnisse anderer Stellen ausgeübt werden.

(2) Die Genehmigung zur Sondernutzung ist am Ort der Sondernutzung verfügbar zu halten und den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. (3) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen und nachhaltige Schäden am Straßenkörper und sonstigen Einrichtungen vermieden werden.

(4) Die Gemeinde Salzatal ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.

(5) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen. Ist dies nicht sofort möglich, hat er die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen

Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde Salzatal gefertigt.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat während der Nutzung für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen.

(7) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind vom Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt er diese Verpflichtungen nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigungen auf seine Kosten beseitigen.

(8) Der Erlaubnisnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Sondernutzung.

(9) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Salzatal alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen. Die Gemeinde Salzatal kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.

§ 8 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind ggf. zu reinigen oder wiederherzustellen.

(2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Schadensersatzanspruch.

(3) Die Beendigung der Sondernutzung ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Gebührenpflicht

(1) Für die Bearbeitung des Erlaubnisantrages werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Salzatal in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden außerdem Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben (Anlage). Ist eine Gebühr im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Höhe der Gebühr nach einer im Tarif vergleichbaren Sondernutzung.

(3) Als beanspruchte Verkehrsfläche in Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergleichen die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw..

(4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Monat, jede angefangene Woche und jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf volle EURO-Beträge aufgerundet.

§ 10 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

a) die Antragsteller

b) der Erlaubnisnehmer

c) im Falle der ungenehmigten Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Sind mehrere Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straßen grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;

b) bei ungenehmigter Sondernutzung mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung; (2) Die Gebührenpflicht dauert an, solange die Sondernutzung ausgeübt wird. Sofern sich die Gemeinde Salzatal in der Erlaubnis die förmliche Abnahme vorbehalten hat, gilt die Sondernutzung zu dem Zeitpunkt als beendet, der im Abnahmeprotokoll festgestellt ist.

(3) Bei räumlicher oder zeitweiliger Überschreitung der genehmigten Sondernutzung sowie bei ungenehmigter Sondernutzung wird die doppelte Gebühr nach § 10 Abs. 2 erhoben.

(4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenfestsetzungsbescheides fällig, sofern im Bescheid keine andere Bestimmung getroffen ist. Die Kostenfestsetzung ist Bestandteil der Erlaubnis zur Sondernutzung.

§ 12 Gebührenerhebung

(1) Bei Nichtnutzung der Erlaubnis wird im Falle einer Abmeldung vor dem beantragten Genehmigungszeitraum nur die Gebühr nach § 9 Abs. 1 erhoben.

(2) Wird eine Erlaubnis aus Gründen widerrufen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, werden entrichtete Gebühren anteilmäßig erlassen oder erstattet.

§ 13 Haftung

(1) Aus der Erlaubnis ergibt sich keinerlei Haftungsanspruch für Schäden aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen oder für die Sicherheit der von dem Erlaubnisnehmer eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten entstehen. Er haftet der Gemeinde für Schäden, wenn die Sondernutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde Salzatal erhoben werden können.

(3) Die Gemeinde Salzatal kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde Salzatal sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 Abs. 2 StrG LSA. Ordnungswidrig handelt wer:

- entgegen § 3, Abs. 2, die Anzeige unterlässt oder nicht fristgemäß vornimmt; - entgegen § 3, Abs. 3, den ordnungsgemäßen Zustand der benutzten Flächen nicht wieder herstellt;
- entgegen § 5, Abs. 3, die Erlaubnis Dritten überlässt;
- entgegen § 7 Abs. 1, eine Sondernutzung ohne erforderliche Erlaubnis, über den erlaubten Umfang oder über den Zeitraum hinaus oder ohne die sonst erforderlichen Genehmigungen, in Anspruch nimmt;

- entgegen § 7 Abs. 3 und 4, die Anlagen nicht den technischen — und Verkehrssicherheitsanforderungen genügen bzw. Schäden entstehen;
- entgegen § 7, Abs. 5, Flächen nicht unverzüglich wiederherstellt bzw. die Anzeige unterlässt;
- entgegen § 8 die Sondernutzung nicht einstellt, Einrichtungen nicht entfernt, Flächen nicht wiederherstellt bzw. reinigt, Abfälle nicht entsorgt oder die Beendigung nicht anzeigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 48 Abs. 2 StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 20 Straßengesetz Sachsen-Anhalt, des § 71 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit §§ 53 ff. SOG LSA bleiben unberührt.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

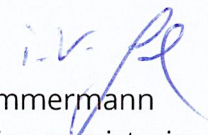
Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Salzatal in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungssatzung der Gemeinde Salzatal vom 25. September 2014 außer Kraft.

Salzatal, 20. Mai 2026


Zimmermann
Bürgermeisterin



**Sondernutzungsgebührentarif der Gemeinde Salzatal – Anlage zur
Satzung über die Sondernutzung und Sondernutzungsgebühren an
öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und den Ortsdurchfahrten in
der Gemeinde Salzatal - Sondernutzungssatzung**

Tarif stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
1.	Verkauf im öffentlichen Straßenraum (außerhalb der Marktflächen)				
1.1	- ohne besondere Verkaufseinrichtung oder von Warenauslagen/Tischen bis max. 15 m ²	Stück	Tag	12,00	
1.2	- ohne besondere Verkaufseinrichtung oder von Warenauslagen/Tischen über 15 m ² (ab 0-15 m ² und weitere m ²)	m ²	Tag	3,00	
1.3	- aus Verkaufswagen oder festen Verkaufseinrichtungen und Fahrzeugen	Stück	Tag	9,60	
2.	Imbissstände, Getränkestände				
2.1	- ohne Sitzgelegenheit	Stück	Tag	9,60	
2.2	- mit Sitzgelegenheit (Gebühr wie Nr. 2.1 zzgl.)	m ²	Tag	0,90	3,0
3.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden				
3.1	- Nutzung vor der Gaststätte bis 22 Uhr	m ²	Monat	4,80	
3.2	- Nutzung vor der Gaststätte auch nach 22 Uhr	m ²	Monat	6,00	
4.	Schaukästen, Automaten, Werbeanlagen und dergleichen				
4.1	- Schaukästen, Automaten	Stück	Monat	12,00	
4.2	- Infostände, -tische und sonstige Informationsverbreitung	m ²	Tag	6,00	
4.3	- Einzelplakattafeln bis Größe A1	Stück	Woche	2,40	
4.4	- Einzelplakattafeln über 0,5 m ²	Stück	Woche	3,60	

Tarif stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
4.5	- Aufsteller/Stehtafeln A0	Stück	Woche	4,80	
4.6	- Werbeschilder, -planen u.ä.	m ²	Woche	2,40	
5.	Fahrradständer ohne Werbeträger				gebührenfrei
6.	elektronische Kinderspielgeräte	m ²	Tag	1,20	
		m ²	Monat	14,40	
7.	Pflanzkübel, die nicht weiter als 0,30 m in den Gehweg ragen				gebührenfrei
8.	Ausstellungen, Veranstaltungen, Vorführungen	m ²	Tag	3,00	10,00
9.	Tribünen, Bühnen o.ä.	m ²	Tag	2,40	5,00
10.	Inanspruchnahme des Straßenraumes für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum				
10.1	- auf Gehwegen, Radwegen, Plätzen und Fußgängerüberwegen teilweise Sperrung ganze Sperrung	m ² m ²	Tag Tag	0,18 0,48	3,00 3,00
10.2	- auf Fahrbahnen Sperrung bis zur Hälfte volle Sperrung	m ² m ²	Tag Tag	0,36 0,72	5,00 5,00
11.	Baustoffablagerung, Baustelleneinrichtung, Aufstellen von Schuttcontainer, Müllbehältern, Baugeräten, Arbeits- u. Mannschafts- wagen mit und ohne Bauzaun				
11.1	- auf Geh- und Radwegen, Plätzen und Fußgängerstraßen	m ²	Tag	0,60	3,00
11.2	- auf Fahrbahnen	m ²	Tag	1,20	5,00
12.	Gerüste	lfd. m	Tag	0,30	3,00
13.	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassene, aber zulassungs-pflichtigen sowie von nicht betriebs- bereiten Kfz, Anhängern, Wohn- wagen und dergleichen, länger als 24 Stunden	Stück	Tag	6,00 bis 18,00	
14.	Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter vorstehende Tarif- nummern aufgeführt sind			3,00 bis 3.000	